

Nachtrag vom 1.4.2020

mit Wirkung zum 1.4.2020

zur

Fortschreibung vom 20. September 2013

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit § 17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 01, 04:

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragsentwurfes geplanten COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes, §21 Abs. 6 KHG werden fallbezogene Zuschläge für den Aufnahmezeitraum 1.4.2020-30.06.2020 vereinbart.

Nachträge 02, 05:

Zu dem gem. § 8 Abs. 7 BPfIV vorgesehenen Zuschlag (Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals) sind Entgeltschlüssel zu vereinbaren.

Nachtrag 03:

Gemäß Deutscher Kodierrichtlinien (1001s) ist die beatmete Verlegung oder Entlassung von Patienten durch einen geeigneten Verlegungs- oder Entlassungsgrund zu dokumentieren. Zu der mit Nachtrag vom 03.12.2019 getroffenen Vereinbarung der Entlassungs- und Verlegungsgründe besteht insofern Klarstellungsbedarf zur Verwendung der Schlüsselausprägung 28 und 29, soweit die Ergänzung der Kodierrichtlinie 1001s auf Grund der aktuellen Pandemie-Situation diesbezüglich wieder zurückgenommen wird.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation wird die Verwendung der Entlassungsgründe 28 und 29 zunächst wieder ausgesetzt.

Nachträge 06, 08:

Pflegeentgelte sind nicht nur in Schlussrechnungen sondern auch in Rechnungsstornos übermittelbar.

Nachtrag 07:

Die vorgesehene Änderung von §15 Abs. 2a KHEntgG sieht eine Erhöhung des Pflegeentgeltwertes ab dem 01.04.2020 vor. Dies gilt auch für Behandlungsfälle mit einem früheren Aufnahmedatum und weicht daher von den sonst geltenden Regelungen („gültig für Aufnahmen ab ...“) ab. Für Behandlungsfälle, die über den 31.03.2020 hinaus behandelt werden („Überliegerfälle“), gilt für den Aufenthalt bis einschließlich 31.03.2020 der bisherige Pflegeentgeltwert, ab 01.04.2020 ist der neue, erhöhte Pflegeentgeltwert abzurechnen. Da dies in den Softwarelösungen bis zum 01.04.2020 nicht umsetzbar ist, wird den Krankenhäusern eine manuelle Pflege der Höhe des Pflegentgeltbetrages für einen Zeitraum des Rechnungseinganges bei der Versicherung vom 01.04.2020 bis zum 21.04.2020 ermöglicht, in der die Rechnungsprüfung der Krankenkassen für die Pflegeentgelte in der automatischen Rechnungsprüfung ausgesetzt ist.

Nachträge zu Anlage 2:

Nachtrag 01: fallbezogene Zuschläge zum erhöhten Aufwand bei der Materialbeschaffung:

Schlüssel 4:Entgeltarten

wird wie folgt ergänzt:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär

....

47 Zu-und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

Sonderfall 47XXXXXX reserviert (extern)

471 Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag für Gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 Abs. 3 SGB V), teilstationär

...

00032 Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Absatz 2a KHEntgG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)

[00033 Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung \(50,- Euro\)](#)

...

Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d)

...

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG] Entgeltbezug

...

3. Stelle: 2 Fallbezogene Zuschläge
4.-8. Stelle: 00000 Ausbildungszuschlag [§17a Abs. 6 KHG]
00001 Zuschlag Teilnahme an der regionalen
Versorgungsverpflichtung
00011 kombinierter Ausbildungszuschlag nach §§ 17a Abs. 6 bzw.
9 KHG und 33 Abs. 3 Satz PfIBG
[00013 Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung \(50,- Euro\)](#)

**Nachtrag 02: Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden
Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des
Pflegepersonals nach § 8 Abs. 7 BPfIV:**

Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d) *wird wie folgt ergänzt:*

...
**Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]
Entgeltbezug**

...
3. Stelle: 2 Fallbezogene Zuschläge
4.-8. Stelle: 00000 Ausbildungszuschlag [§17a Abs. 6 KHG]
00001 Zuschlag Teilnahme an der regionalen
Versorgungsverpflichtung
00011 kombinierter Ausbildungszuschlag nach §§ 17a Abs. 6 bzw.
9 KHG und 33 Abs. 3 Satz PfIBG
[00012 Zuschlag für nachträglichen pauschalen und
abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter
Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals nach § 8
Abs. 7 BPfIV](#)

Nachtrag 03: Aussetzen von Entlassungs-/Verlegungsgründe:

Schlüssel 5: Entlassungs-/Verlegungsgrund

wird wie folgt angepasst:

- 1. und 2. Stelle: 01 Behandlung regulär beendet
- 02 Behandlung regulär beendet, nachstationäre Behandlung vorgesehen
- ...
- 27 Beendigung eines Zeitraumes ohne direkten Patientenkontakt (stationsäquivalente Behandlung – für Pseudofachabteilung 0004)
- 28 Behandlung regulär beendet, beatmet, entlassen (Anwendung ausgesetzt)
- 29 Behandlung regulär beendet, beatmet, verlegt (Anwendung ausgesetzt)

Gelöscht: et

Gelöscht: et

- 3. Stelle: 9 keine Angabe

Hinweis:

Die Ziffer 06 bezieht sich auf externe Verlegungen in Krankenhäuser, sofern nicht in eine psychiatrische oder psychosomatische Abteilung verlegt wird (Ziffer 13).

Die Angaben '16' und '18' bis '21' in der 1. und 2. Stelle sind nur bei Neueinstufung in Verbindung mit Rückverlegung oder Wiederaufnahme zu verwenden (siehe Anlage 5, Abschnitt 1.4.4) oder '16' und '18' in Verbindung mit Rückverlegung bei Fortführung im BPfIV-Bereich (siehe Anlage 5, Abschnitt 1.4.5).

Für den Bereich der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (Aufnahmegrund `10`) gelten auch die Schlüssel 21x/22x (siehe Anlage 5 Textziffern 1.4.11).

Für die Ausprägungen 28 und 29 an den Stellen 1-2 ist an der 3. Stelle der Wert `9` (keine Angabe) als Vorgabewert zu verwenden. Diese Werte kommen nur zur Anwendung bei Patienten, die länger als 95 Stunden beatmet werden. Die Verwendung der Entlassungs-/Verlegungsgründe 28 und 29 wird für die Zeit, in der auf Grund der Corona-Pandemie besondere Maßnahmen erforderlich sind, ausgesetzt.

Nachträge zu Anhang A zur Anlage 2 – Entgeltarten

Nachtrag 04: Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG

Anhang B Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
...			
47100032	Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Absatz 2a KHEntG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)	01.01.2020	31.12.9999
47100033	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)	01.04.2020	30.06.2020

Anhang B Teil III:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	Gueltig_ab	Gueltig_bis
A6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), vollstationär	01.04.2020	30.06.2020
B6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), teilstationär	01.04.2020	30.06.2020

Nachtrag 05: Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen

Anhang B Teil III:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	Gueltig_ab	Gueltig_bis
A6200012	Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals nach § 8 Abs. 7 BPfIV, vollstationär	01.05.2020	31.12.9999
B6200012	Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals nach § 8 Abs. 7 BPfIV, teilstationär	01.05.2020	31.12.9999

Nachträge zu Anhang B zur Anlage 2 – Fehlercodes

Nachtrag 06: Pflegeentgelte sind auch in Rechnungsstornos übermittelbar

Spezifische Fehler der Prüfstufe 3

wird wie folgt ergänzt:

Fehlercode Fehlertext

...

- 34177 lfd. Nummer des Geschäftsvorfalles unzulässig
- 34211 Pflegeentgelt nur mit der Abrechnung eines korrespondierenden Basisentgeltes
zulässig
- 34212 Höhe des Pflegeentgeltwertes bei der Ermittlung des Pflegeerlöses nicht korrekt
- 34220 Pflegeentgelte (74*, 84*) nur in einer Schlussrechnung (Rechnungsart 02/52) [oder](#)
[Gutschrift/Stornierung \(Rechnungsart 04\)](#) zulässig
- 34221 Rechnungsart `22` darf nur vorstationäre Entgelte enthalten
- 34999 Noch nicht spezifizierter Fehler

Nachträge zu Anlage 5

Nachtrag 07: Erhöhung des Pflegeentgeltwertes ab dem 01.04.2020

1.4.12 Abrechnung Pflegeerlöskatalog für Aufnahmen ab dem 01.01.2020 wird wie folgt ergänzt:

...

Fehlende Budgetvereinbarung

Können die tagesbezogenen Pflegeentgelte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG aufgrund einer fehlenden Vereinbarung für das Jahr 2020 noch nicht durch einen krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwert berechnet werden, sind gemäß § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG die Bewertungsrelationen aus dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Absatz 4 Satz 5 des KHG mit dem in § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG ausgewiesenen Eurowert zu multiplizieren. Die Zahl der abrechenbaren Belegungstage berechnen sich nach § 1 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 FPV. Liegen für das Entgelt Bewertungsrelationen im Pflegeerlöskatalog vor, ist der bisher vereinbarte Entgeltbetrag (85* bzw. 86*) täglich um die Entgelthöhe zu mindern, die sich ergibt, wenn der in § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG ausgewiesene Euro-Betrag mit der Pflegebewertungsrelation multipliziert wird. Hierbei ist für 85er-Entgelte der Wert von dem vereinbarten Betrag je Tag abzuziehen. Bei 86er-Entgelten ist der mit der Entgeltanzahl des Pflegeentgeltes multiplizierte Betrag von dem Betrag der vereinbarten Fallkosten abzuziehen.

Für Belegungstage ab dem 01.04.2020 ist der in § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG für diesen Zeitraum ausgewiesene erhöhte Eurowert anzuwenden. Für Fälle mit Aufnahme vor dem 01.04.2020 und Entlassung nach dem 01.04.2020 sind die tagesbezogenen Pflegeentgelte im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 21.04.2020 des Rechnungseinganges bei der Versicherung nach den individuellen Softwaremöglichkeiten der Krankenhäuser entsprechend der gesetzlichen Vorgabe aus den Werten für den Zeitraum vor dem 01.04.2020 in Höhe von 146,55 Euro und für den Zeitraum ab dem 01.04.2020 in Höhe von 185,00 Euro anzuwenden. Die automatische Rechnungsprüfung der Beträge der Pflegeentgelte wird bis zur maximal zulässigen Höhe in diesem Zeitraum (01.04.2020 bis 21.04.2020) bei den Versicherungen ausgeschaltet. Ab dem 22.04.2020 wird die Prüfung der Pflegeentgelte bei den Versicherungen auf den Wert des Pflegebasisentgeltwertes am Aufnahmetag wieder aktiviert.

...

Nachtrag 08: Pflegeentgelte sind auch in Rechnungsstornos übermittelbar

1.4.12 Abrechnung Pflegeerlöskatalog für Aufnahmen ab dem 01.01.2020 *wird wie folgt ergänzt:*

Umsetzung der Ergebnisse von Rechnungsprüfungen auf die Abrechnung von Pflegeentgelten

§ 6a Abs. 2 Satz 5 KHEntgG sieht in Verbindung mit §275 Abs. 6 Nr. 1 SGB V vor, dass Prüfergebnisse aus Rechnungskorrekturen nur insoweit umgesetzt werden, dass für die Ermittlung der tagesbezogenen Pflegeentgelte eine geänderte Eingruppierung, die zu einem geänderten stationären Entgelt führt umzusetzen ist, die ursprünglich berücksichtigten Belegungstage jedoch beibehalten werden. Die Entgelthöhe für den Pflegeanteil je Tag hängt somit auch nach einer Prüfung unmittelbar mit der zugehörigen DRG bzw. den Stellen 5.-8. bei den Besonderen Einrichtungen bzw. teilstationären Leistungen zusammen. Bei einer Rechnungskorrektur sind jedoch die ursprünglichen Belegungstage zu Grunde zu legen. Dies wird wie folgt abgebildet:

1. In der bestehenden Schlussrechnung wurden die entsprechenden Pflegeentgelte in Rechnung gestellt (74*, 84*). In dieser Schlussrechnung muss das Pflegeentgelt mit der dortigen DRG bzw. bei den besonderen Einrichtungen und teilstationäre Leistungen mit den Stellen 5-8 des zugehörigen Entgeltes 85* bzw. 86* (ohne Pflege) korrespondieren.
2. Pflegeentgelte dürfen ausschließlich in einer Schlussrechnung oder Gutschrift/Stornierung, keiner anderen Rechnungsart in Rechnung gestellt werden.

Gelöscht: der bestehenden

...

Hinweis:

Berechnung der Zuschläge für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals (Entgeltschlüssel 47100031 (DRG) oder A6200012 und B6200012 (PEPP)):

Zur Berechnung der Zuschlagshöhe ist der Gesamtrechnungsbetrag aller ENT-Segmente außer dem Segment mit dem Zuschlag selbst mit 0,0042 zu multiplizieren und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Diese Regelung ist der Ausnahmesituation in der Corona-Pandemie geschuldet und vorab einer weitergehenden juristischen Klärung der Berechnungsgrundlage für einen Übergangszeitraum anzuwenden. Sie stellt kein Präjudiz für eine sachgemäße Korrektur der Regelung zu einem späteren Zeitpunkt dar und wird in einem nachfolgenden Nachtrag ggf. neu festgelegt.